

NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

Sonderprogramm „Meisterlich Ausgestattet“

gültig ab 1. Juli 2025

F4-FX-2001/017-2024



1. Allgemeines

- 1.1** Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die eine Meisterausbildung absolviert haben, einen finanziellen Beitrag zu Kursmaterialien.
- 1.2** Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3** Förderungen können nur so lange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
- 1.4** Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- 1.5** Zum berechtigten Personenkreis gehören:
 - a. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind
 - b. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist
 - c. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
 - "Daueraufenthalt-EU" gemäß § 45 NAG oder
 - "Daueraufenthalt-EU" eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG
 - d. österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten

2. Welcher Personenkreis i.S.d. Punkt 1.5 wird gefördert?

- 2.1** Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft
- 2.2** Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Weiterbildungsgeld beziehen
- 2.3** öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z.B. Tischlerei, Elektronik, Straßeninstandhaltung etc.)

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 3.1** Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn und während der gesamten Kursdauer in Niederösterreich befinden.
- 3.2** Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Vorlage des Meisterbriefes erforderlich.
- 3.3** Das monatliche Bruttoeinkommen darf die festgelegte Höchstgrenze von € 4.400,-- nicht überschreiten. Nicht zum Einkommen zählen Alimente, Familienbeihilfe und Pflegegeld.
- 3.4** Als Mindestniveau der Sprache Deutsch wird B1 vorausgesetzt.

4. Wie wird die Höhe der Förderung berechnet?

- 4.1** Eine Förderung erfolgt nur von persönlich entstandenen Kosten abzüglich von Dienstgeberin-/Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen.
- 4.2** Die Höhe der Förderung beträgt 100 % (maximal jedoch € 400,--) der Anschaffungskosten von vorgeschriebenen Werkzeugen und Literatur zur Meisterprüfung und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Nicht gefördert werden

- 5.1** Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.2);
- 5.2** Öffentlich Bedienstete (ausgenommen handwerkliche Verwendung);
- 5.3** Personen, die einen gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder dienst-/arbeitsvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber haben;

6. Wann und wie muss der Antrag eingebracht werden?

- 6.1** Die Antragstellung muss bis spätestens drei Monate nach Ausstellung des Meisterbriefes erfolgen.
- 6.2** Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter www.noel.gv.at/meisterlich zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 6.3** Dem Förderansuchen sind der Meister- oder Schmuckbrief und das Gesamtzeugnis, sowie Rechnungen über das angeschaffte Zusatzwerkzeug bzw. die Zusatzliteratur sowie ein aktueller Einkommensnachweis beizulegen.
- 6.4** Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Förderantrages ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.
- 6.5** Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.

7. Verpflichtung

Von der Förderwerberin/dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die Förderung, welche aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist.

8. Datenverarbeitung

- 8.1** Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:
 - Antragstellerin/Antragsteller:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;
 - von der Antragstellerin/vom Antragsteller bekannt gegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, Dienstgeberin/Dienstgeber/bezugsauszahlende Stelle, derzeit oder zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen,

Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, Bildungsträgerin/Bildungsträger, bei dem/der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, sowie die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, gegebenenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens der Dienstgeberin/des Dienstgebers oder Dritter;

- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Förderung;
- 8.2** Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.
- 8.3** Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 8.4** Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung und für Evaluierungen des Förderprogrammes erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 8.5** Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 8.6** Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten und derer im selben Haushalt Lebenden - über die von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die/der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Da aufgrund der Verwendung öffentlicher Gelder für diese Förderung das Land Niederösterreich verpflichtet ist, diese nach den Kriterien dieser Richtlinien zu bewilligen und Fehlförderungen aufgrund von unrichtigen Angaben zu vermeiden, besteht ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Landes Niederösterreich als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher, bestehende Förderdaten von im selben Haushalt lebenden Personen zu verarbeiten (Art.1 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 8.7** Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

9. Härtefälle

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnen-Hotline 02742/9005-9555

bildungsfoerderung@noel.gv.at

www.noel.gv.at/meisterlich

www.noel.gv.at/datenschutz